

HINWEIS:

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

AXXION S.A.

15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher
R.C.S. Luxemburg B-82 112

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES
HB Fonds
mit den Teilfonds**

HB Fonds - SubstanzPlus

(Anteilklasse I: ISIN LU0378037070)

(Anteilklasse P: ISIN LU0378037153)

HB Fonds – Rendite Global Plus

(Anteilklasse I(t): ISIN LU0378037237)

(Anteilklasse I(a): ISIN LU0644283060)

(Anteilklasse P: ISIN LU0378037310)

Wir möchten die Anteilhaber hiermit über folgende Änderungen informieren.

Der Verkaufsprospekt und der Anhang des Verkaufsprospektes des Fonds wurden überarbeitet und aktualisiert, wodurch sich die folgenden Änderungen ergeben:

Folgende Änderungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft

1. **Änderungen der Anlagepolitik für den Teilfonds HB Fonds – Rendite Global Plus:**

Vor dem Hintergrund der Investmentsteuerreform, wurde die Anlagepolitik um folgende Regelung zu Kapitalbeteiligungen erweitert bzw. angepasst:

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Mindestens 51% des Wertes des OGA-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt. Somit handelt es sich um einen Aktienfonds.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- *Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*
- *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- *Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

Der Teilfonds investiert unter gleichzeitiger Beobachtung der steuerlichen Anlagebeschränkungen mindestens 51% seines Netto-Teilinvestmentvermögens in Aktien und /oder Investmentanteile.

Der Teilfonds kann, unter Beachtung der Risikomischung, bis zu jeweils 49% seines Netto-Teilfondsvermögens in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere (ausgenommen Aktien) und Geldmarktinstrumente aller Art investieren wie z.B. Anleihen, (Inhaber)-schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipations-scheine, Genussscheine, oder Wandel - und Optionsanleihen.



Folgende Änderungen wurden im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang vorgenommen:

2. **Anpassung der erfolgsabhängigen Vergütung:**

Erfolgsabhängige Vergütung bis zum 31.12.2019	Erfolgsabhängige Vergütung ab dem 01.01.2020
<p>Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% des den 3% p.a. („hurdle rate“) übersteigenden und um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Wertzuwachs des Anteilwert zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt.</p> <p>Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bildet die Berechnungsgrundlage der hurdle rate für das darauf folgende Geschäftsjahr.</p> <p>Wertminderungen des Anteilwertes zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres werden nicht auf folgende Geschäftsjahre vorgetragen und müssen nicht aufgeholt werden. Jedes Geschäftsjahr wird zur Berechnung der Performance-Fee separat betrachtet.</p>	<p>Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Teilfonds zusätzlich zu den weiteren in diesem Abschnitt aufgeführten Vergütungen je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3 % übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Existieren für den Teilfonds weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.</p> <p>Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p>

3. Um den Bewertungsanforderungen etwaiger Vermögensgegenstände gerecht zu werden, wurde folgende Vergütung hinzugefügt:
- a. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt für die Bewertung von Vermögensgegenständen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfondsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben. Sie wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

Folgende Änderungen wurden im Verwaltungsreglement des Fonds vorgenommen:

4. Aufgrund der Änderungen in der Anlagepolitik des Teilfonds HB Fonds – Rendite Global Plus (siehe Punkt 1 dieser Publikation) wurden in **Artikel 4 (Anlageziele und allgemeine Bedingungen für die Anlagepolitik)** Angaben zu steuerlichen Anlagebeschränkungen ergänzt.
5. Aus Transparenzgründen wurde **Artikel 7 (Einstellung der Berechnung des Anteilwertes)** des Verwaltungsreglements bezüglich der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes, wie folgt ergänzt:

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
- b. wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
- c. während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erforderlich sind;
- d. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- e. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- f. wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
- g. wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;
- h. im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über den Ablauf der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses des Fonds, eines Teilfonds oder



einer Anteilklasse;

- i. während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- j. während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer relevanten Börse, an der die Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k. in Ausnahmefällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilhaber in ihrem besten Interesse;
- l. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- m. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;
- n. in Fällen, wo die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

Alle Anleger, insbesondere Anleger welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

6. Um den Bewertungsanforderungen etwaiger Vermögensgegenstände gerecht zu werden sowie vor dem Hintergrund der gemäß b) genannten Geltendmachung bzw. Abwehr von möglichen Rechtsansprüchen, wird im Sinne der Anleger **Artikel 13 (Kosten)** wie folgt erweitert:
 - a. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt für die Bewertung von Vermögensgegenständen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfondsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben. Sie wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.
 - b. Kosten (Aufwandsersatz) für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens erhobenen Ansprüchen.
7. Der Vertriebsstellenvertrag mit der Hoerner-Bank Aktiengesellschaft wird einvernehmlich mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 aufgehoben.

8. Allgemeine Standardanpassungen im Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement und in den Anhängen zum Verkaufsprospekt.

Anteilinhaber, die mit den Änderungen, welche mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft treten, nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen an den Teilfonds zurückzugeben.

Der geänderte Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind ab sofort am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im November 2019 / Der Verwaltungsrat / Axxion S.A.

0007761023



